

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	12
Artikel:	Inkrafttreten des Abkommens mit Italien über Soziale Sicherheit
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838020

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann nur von Mensch zu Mensch erfolgen. Wir müssen erneut lernen, die menschlichen Werte über die materiellen zu stellen und zu bedenken, daß es keinen gleichwertigen Ersatz für die seelische Heimat und Geborgenheit in der Gemeinschaft gibt.

Dr. E. Brn.

Inkrafttreten des Abkommens mit Italien über Soziale Sicherheit

Das am 14. Dezember 1962 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit ist am 1. September 1964 in Kraft getreten. Es ersetzt den schweizerisch-italienischen Vertrag über die AHV vom 17. Oktober 1951 und findet schweizerischerseits auf die AHV und IV, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten und auf die bundesrechtliche Familienzulagenordnung Anwendung. Italienischerseits ist das Abkommen auf die entsprechenden Zweige der Sozialen Sicherheit anwendbar.

Die neue Vereinbarung fußt auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Danach sichert Italien den Schweizerbürgern unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen das Recht auf Leistungen der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zu. Hierbei werden die schweizerischen Versicherungszeiten auf die in der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Mindestbeitragsdauern – für Altersrenten sind beispielsweise 15 Versicherungsjahre erforderlich – immer dann angerechnet, wenn die italienischen Versicherungszeiten allein für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht ausreichen (Totalisation der Versicherungszeiten). Als Gegenleistung haben italienische Staatsangehörige, in gleicher Weise wie Schweizerbürger, bereits nach einem vollen Beitragsjahr Anspruch auf die ordentlichen Leistungen der schweizerischen AHV und IV, einschließlich der Eingliederungsmaßnahmen. Erreichen jedoch die ordentlichen Renten, auf welche außerhalb der Schweiz niedergelassene italienische Staatsangehörige Anspruch haben, nicht einen bestimmten Mindestbetrag, so werden diese Renten durch einmalige Abfindung ersetzt. In der Schweiz wohnhafte italienische Staatsangehörige können hinfällig nach einer bestimmten Mindestwohndauer unter den gleichen Bedingungen wie Schweizerbürger ebenfalls die außerordentlichen Renten der AHV und IV beanspruchen. Während einer Übergangsperiode von 5 Jahren kann ferner der italienische Staatsangehörige, der die Schweiz definitiv verläßt, im Versicherungsfall des Alters gemäß italienischem Recht (60 Jahre bei Männern, 55 Jahre bei Frauen) noch die Überweisung der AHV-Beiträge an die italienische Versicherung verlangen; insoweit bleiben die entsprechenden Bestimmungen des alten Abkommens anwendbar.

Was die Unfallversicherung betrifft, bestätigt das Abkommen die bereits seit Jahren gegenseitige Gleichbehandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und führt diese neu auch für die Nichtbetriebsunfälle ein.

Auf dem Gebiete der Familienzulagen haben die Angehörigen der beiden Staaten, ungeachtet des Wohnortes der Kinder, Anspruch auf die Kinderzulagen. Wenngleich sich diese Bestimmung schweizerischerseits nur auf die bundesgesetz-

lichen Kinderzulagen in der Landwirtschaft bezieht, so darf bei dieser Gelegenheit doch festgestellt werden, daß auch die Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer auf Grund der kantonalen Gesetze ebenfalls in größtem Ausmaß für außerhalb der Schweiz wohnende Kinder gewährt werden.

Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Gesetzgebungen über Krankenversicherung der beiden Staaten. Indessen müssen die italienischen Arbeitnehmer in der Schweiz gemäß dem Schlußprotokoll zum Abkommen zumindest für die Arzt- und Arzneikosten im Krankheitsfall versichert sein. Für Arbeitnehmer, die nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung versichert sind und sich nicht selbst versichern, hat der Arbeitgeber eine solche Versicherung abzuschließen; er kann die hiefür erforderlichen Beiträge am Lohn der betreffenden Arbeitnehmer abziehen. (Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung)

►

Was kann das Volk zur Erhaltung des Geldwertes tun?

Entschließung der Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 12. Oktober 1964.

«Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft» ist nach Anhörung eines Referates von Professor E. Böhler, Zollikon ZH, davon überzeugt, daß neben den Bemühungen der Behörden auch das Volk wesentlich zur Erhaltung des Geldwertes beitragen kann und muß. Dabei sollte in vermehrtem Maße der wahre Sinn und Wert des Lebens erkannt werden, das nicht nur in materiellen, sondern ebenso in geistigen Gütern besteht. Jedermann wird deshalb aufgerufen, mutig an seinem Ort mitzuhelfen und die Behörden insbesondere in folgender Weise zu unterstützen:

1. Die Konsumenten sollen in der Verwendung ihrer Mittel nicht nur an die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch an die Zukunft denken. Überbordender Reklame und Propaganda sollen sie widerstehen und die Jugend durch das Beispiel zeitweiligen eigenen Verzichts zur innern Freiheit anleiten.

2. Die Produzenten sollen erkennen, daß übermäßiges Erwerbsstreben die Gefahr schädlicher Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft mit sich bringt. Statt die Unternehmungen ständig auszuweiten, sollen sie durch Rationalisierung die Produktivität steigern und die Preise entsprechend senken. Die Fabrikationsprogramme sind durch geeignete Beschränkung der Sortenzahl zu vereinfachen.

3. Die Staatsbürger sollen einer übertriebenen Steigerung der öffentlichen Ausgaben entgegenwirken. Es ist auf Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Bauten und Einrichtungen Bedacht zu nehmen und in der Hochkonjunktur auf Schuldentilgung und Reservenbildung zu dringen.

4. Die Politiker sollen nicht den Tagesinteressen huldigen, sondern durch ihr persönliches Bemühen das Volk hinter tragenden Ideen sammeln. Nur so werden in den Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung die langfristigen Anliegen des Gemeinwesens zur Geltung kommen, die in den ethischen, traditionellen und nationalen Werten verkörpert sind.